

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 10. Juni 1987

86. Stück

221. Änderung der Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft

222. Verordnung: Änderung der Studienordnung für den Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung

223. Verordnung: Änderung der Institutsdirektoren-Zulagenverordnung

221. Änderung der Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft hat am 7. Oktober 1986 auf Grund des Art. 148 h Abs. 3 B-VG beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft vom 1. Juli 1983, BGBl. Nr. 392, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Zu den Sitzungen der Volksanwaltschaft können der leitende Beamte (Direktor) sowie von jedem Volksanwalt der rechtskundige Leiter seines Geschäftsbereiches mit beratender Stimme beigezogen werden; über entsprechenden Beschluß können noch weitere Personen zur Auskunftserteilung an der Sitzung teilnehmen.

2. Im § 9 ist der bisherige Abs. 2 zu streichen; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2, der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

Fast
Bauer
Josseck

222. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. Mai 1987, mit der die Studienordnung für den Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für den Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung, BGBl. Nr. 382/1981, geän-

dert durch BGBl. Nr. 221/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lit. e lautet:

Zahl der
Wochenstunden

„e) nach Wahl des Kandidaten:
Teilgebiete aus den unter lit. a
bis d genannten Fächern 18—25

Diese Teilgebiete können bis zur Hälfte des Stundenumfanges durch Teilgebiete anderer Fächer ersetzt werden, wenn die Wahl in Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint.“

Tuppy

223. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 21. Mai 1987, mit der die Institutsdirektoren-Zulagenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

Artikel I

Die Institutsdirektoren-Zulagenverordnung, BGBl. Nr. 426/1971, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 386/1972, 381/1976, 608/1976 und 217/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 6 lautet:

„6. das Universitäts-Sportinstitut der Universität Innsbruck der Dienstzulagengruppe I,“.

2. § 1 Z 7 lautet:

„7. das Institut für Bildungsförderung und Sport der Montanuniversität Leoben der Dienstzulagengruppe III,“.

3. § 1 Z 9 lautet:

„9. das Universitäts-Sportinstitut der Universität Linz der Dienstzulagengruppe III,“.

4. Der Punkt am Ende des § 1 Z 10 wird durch einen Beistrich ersetzt. Nach § 1 Z 10 wird angefügt:

- a) „11. das Universitäts-Sportinstitut der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt der Dienstzulagengruppe V,“;
- b) „12. das Fremdsprachenzentrum der Universität Linz der Dienstzulagengruppe III.“.

5. § 3 lautet:

„§ 3. Das Fremdsprachenzentrum der Universität Linz wird für die Zeit vom 1. März 1984 bis 30. September 1986 der Dienstzulagengruppe V zugewiesen.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

- 1. Art. I Z 1 und 3 mit 1. Oktober 1985,
- 2. Art. I Z 4 a mit 1. Dezember 1983,
- 3. Art. I Z 4 b mit 1. Oktober 1986,
- 4. Art. I Z 2 und 5 mit 1. Juni 1987.

Tuppy

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.